

# **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holdorf**

(Stand: 6. Änderungssatzung vom 22.11.2005)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 52 Nds. Straßengesetz in den zzt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Holdorf folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Straßenreinigung gemäß § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

## **§ 2**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde Holdorf die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
2. Im Rahmen des Absatzes 1 obliegt der Gemeinde Holdorf die Reinigung der in dem dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis unter A genannten öffentlichen Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Entstehen nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere geschlossene Ortslagen oder werden bestehende erweitert, ist das Straßenverzeichnis zu ergänzen oder entsprechend zu ändern.
3. Die Straßenreinigung der Gemeinde Holdorf gemäß Abs. 2 umfasst für die im Straßenverzeichnis unter A genannten öffentlichen Straßen, die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze, jedoch nicht den Winterdienst.
4. Der Gemeinde Holdorf obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes einschließlich des Winterdienstes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von Abs. 3 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet, soweit sie im Zusammenhang bebaut sind und soweit die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 4 nicht einem anderen obliegt.
5. Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an den von der Gemeinde zu reinigenden bzw. teilweise zu reinigenden Straßen angrenzen oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.
6. Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt, kann sie die Ausführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.

## **§ 3**

1. Für die im Straßenverzeichnis unter B genannten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbe-

bauten Grundstücke die Straßenreinigung auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Reinigung der Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird für die in § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

Art und Umfang dieser Pflichten sind in der Verordnung der Gemeinde Holdorf über Art und Umfang der Straßenreinigung geregelt.

3. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
4. Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 4 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 2 und 3 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Gemeinde eines der in Abs. 4 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

#### § 4

Hat für die Reinigungspflicht mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

#### § 5

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behältern in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

#### § 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

## **Anlage A**

gemäß § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung sowie § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holdorf.

### **Verzeichnis der Straßen, die von der Gemeinde Holdorf gereinigt werden:**

Am Heerweg  
Amselstraße  
An der Bahn 23  
Auf dem Kamp  
Badberger Straße – von Finkenstraße bis Einmündung Große Straße  
Blumenweg  
Dammer Straße – von der Schulstraße bis Straße An der Bahn  
Dersastraße  
Dinklager Straße – von Steinfelder Straße bis zur B 214  
Drosselstraße  
Fallenriede  
Feldkamp  
Finkenstraße  
Fladderlohausen – Südseite OD – Am Wasserwerk und Bushaltestelle  
Gerstenkamp  
Ginsterweg  
Große Eschstraße – einseitig Westseite vom Lagerweg bis Heerweg  
Große Straße  
Heideweg  
Industriestraße – mit Ausnahme des Teilstücks von der B 214 bis Beginn des Grundstücks Witte (ehem. Pöppelmann)  
Jahnstraße  
Kornblumenweg  
Kreuzbreite  
Lerchenstraße  
Lüttmerskamp  
Margeritenweg  
Neuenkirchener Straße – von Große Straße bis Ortsdurchfahrtsgrenze  
Osterort – beidseitig  
Ostring  
Roggenkamp  
Schulstraße  
Steinfelder Damm – von dem Radfahrweg (ehem. Eisenbahnkreuzung) bis Straßeneinmündung Bahnhofstraße  
Steinfelder Straße  
Turmtannen  
Vor dem Flach  
Weizenkamp  
Westring – mit Ausnahme der Süd- und Nordseite Friedhof/Olberding bis Lüttmerskamp/  
Grundstück Liening  
Wischhäuser  
Zum Hansa Center

## **Anlage B**

gemäß § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung sowie § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Holdorf.

### **Verzeichnis der Straßen, deren Reinigung den Anliegern obliegt:**

Achtern Diek  
Ahornring  
Alte Bundesstraße  
Alte Schule  
Alter Schulplatz  
Am Dorfplatz  
Am Klärwerk  
Am Klönnenhof  
Am Lagerweg  
Am Ölberg  
Am Osterberg  
Am Schützenplatz  
Am Stadion – einseitig Südseite  
Am Steinbrink  
Am Voßberg  
Am Wasserwerk  
Am Zuschlag  
An der alten Ziegelei  
An der Bäke  
An der Bundesstraße  
An der Dersaburg  
Auf dem Boll  
Badberger Straße – von Finkenstraße bis Ortsdurchfahrtsgrenze  
Bahnhofsallee  
Bahnhofstraße  
Barbaraweg  
Beim Papendiek  
Bergstraße  
Birkenallee  
Birkenfeld  
Brandenburger Straße  
Breslauer Straße  
Brinkstraße  
Buchenallee  
Dammer Straße – Westseite von Schulstraße bis OD-Stein  
Dammer Straße – Ostseite von der Straße An der Bahn bis OD-Stein  
Diekhausener Weg  
Dominikanerweg  
Eichenallee  
Erlengrund  
Falkenweg  
Fladderweg  
Flurweg  
Füflage

Gartenstraße  
Gebrüder-Grimm-Straße  
Gehrder Straße  
Gewerbering  
Goethestraße  
Gramker Straße  
Grandorf  
Grandorfer Straße  
Grenzweg  
Große Eschstraße – einseitig Ostseite von Lagerweg bis Einmündung Heerweg  
Große Eschstraße – einseitig Ostseite von Heerweg bis Einmündung Birkenfeld  
Grüner Weg  
Gut Ihorst  
Handorf  
Handorfer Birkenallee  
Handorfer Mühlenweg  
Handorfer Straße  
Harpenaus Hof  
Harpendorfer Weg  
Haveriede  
Hinter dem Esch  
Heideweg – von der Straße Am Osterberg bis Reithalle  
Igelhorst  
Ihorst  
Im Bäkeesch  
Im Eichengrund  
Im Himmelreich  
Im kleinen Esch  
Im Tiefengrund  
Im Wiesengrund  
In den Wiesen  
In der Wallriede  
Kaiserstraße  
Kastanienweg  
Kettelerstraße  
Kolpingstraße  
Königsberger Straße  
Krusenkamp  
Lappenstadt  
Lessingstraße  
Lindenstraße  
Lissystraße  
Lorser Weg  
Mettenhof  
Mühlenbachstraße  
Mühlenweg  
Oderstraße  
Poststraße  
Ringstraße  
Ritastraße  
Rosenstraße

Rotdornallee  
Rotdornweg  
Scharbrink  
Scheelenhorst  
Schillerstraße  
Sonnenbreite  
Steinhorst  
Stettiner Straße  
Talstraße  
Többen Esch  
Ulmenweg  
Umgehungsstraße  
Up'n Tummel  
Wahlder Straße  
Weißer Stein  
Wenstruper Straße  
Westernholt  
Westerort  
Wilhelm-Busch-Straße  
Wilhelms Heide  
Wischhäuser  
Zum Heidensee  
Zur alten Mühle  
Zur Tonkuhle